

Landeshauptstadt Saarbrücken 66104 Saarbrücken
Absender: 32.2 Dö Ordnungsamt

An
Bauernverband Saar e.V.
z.Hd. Herrn Alexander Welsch
Heinestraße 2-4
66121 Saarbrücken

Ordnungsamt

Großherzog-Friedrich-Straße 111
66121 Saarbrücken
ordnungsamt@saarbruecken.de
www.saarbruecken.de
Öffnungszeiten
Mo 08.30–12.00 Uhr/13.30–15.30 Uhr
Di nach Vereinbarung
Mi 08.30–12.00 Uhr
Do 08.00–18.00 Uhr
Fr nach Vereinbarung

Datum	Auskunft erteilt/ Zeichen	Zimmer	Telefon +49 681	Telefax +49 681
05.01.2024	Frau Dörr / 32.2 dō	321	905-3562	905-3579

**Anmeldung eines Aufzuges mit Schlusskundgebung für den 08.01.2024
unter dem Motto:**

„Agrardiesel und KFZ-Steuerbefreiung LuF behalten“

Ihre Anmeldung vom 02.01.2024

Sehr geehrter Herr Welsch,

gemäß § 14 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) bestätige ich Ihnen hiermit den angemeldeten Aufzug mit anschließender Versammlung unter freiem Himmel (Schlusskundgebung) am **08.01.2024** in Saarbrücken.

Die Durchführung der Veranstaltung wird gemäß § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes von folgenden **Auflagen** abhängig gemacht:

1. Versammlungsort, Wegstrecke und zeitlicher Ablauf

Die Aufzüge, mit insgesamt ca. 350 Traktoren und ca. 150 LKWs, formieren sich am 08.01.2024 ab 12:00 Uhr und nehmen dann folgende Wege:

Gruppe West aus Merzig und Saarlouis kommend:

Sammelfläche: Mettlacher Straße ab Ecke Burbacher Straße in 66115 Saarbrücken-Gersweiler und Im Höfchen bis Schleuse Saarbrücken in 66115 Saarbrücken

Voraussichtliche Wegstrecke*: A620 – Wilhelm-Heinrich-Brücke

***Verantwortliche Leiter: Herr Erhard Ecker
Herr Josef Fontaine***

Postadresse
Landeshauptstadt Saarbrücken
Rathausplatz 1
66111 Saarbrücken

Bankverbindung
Sparkasse Saarbrücken
Konto 81 232, BLZ 590 501 01
IBAN DE85 5905 0101 0000 0812 32
BIC SAKSDE55XXX

Telefon-Servicecenter Saarbrücken
+49 681 9050
115 (Behördennummer ohne Vorwahl)
Zentrales Telefax
+49 681 905-1536

Gruppe Nord: aus Heusweiler, Schmelz, Illingen kommend:

Sammelfläche: Saarbahn-Bahnhof Riegelsberg, Aufstellung in Richtung Autobahn bis AS Saarbrücken-Neuhaus

Voraussichtliche Wegstrecke*: Autobahn A1- Lebacher Landstraße (BAB 268) –Westspange

Verantwortlicher Leiter: Herr Christian Altmeyer

Gruppe Ost: aus St. Wendel, Neunkirchen und Saarpfalz-Kreis kommend

Sammelfläche: Parkplatz Brebach (gegenüber St.Gobain Gussrohr), Saargemünder Straße in 66130 Saarbrücken

Voraussichtliche Wegstrecke*: A6- A620- Wilhelm-Heinrich-Brücke

***Verantwortliche Leiter: Herr Richard Schreiner
Herr Peter Scherer
Herr Georg Neufang***

**** Die detaillierte Wegstrecke und die Endpunkte des Aufzuges werden am Versammlungstag, den 08.01.2024, zwischen Anmelder und Polizei festgelegt.***

Folgende Endpunkte wurden als Abstellflächen festgelegt:

- Franz-Josef-Röder-Straße
- Stengelstraße
- Ludwigplatz

Die Schlusskundgebung findet auf dem Schlossplatz in Saarbrücken statt (Ende: ca. 16:30 Uhr).

Zur Nutzung des Schlossplatzes haben Sie eine Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer der Fläche abzuschließen.

Für den Aufbau einer Bühne haben Sie die Zustimmung der Unteren Bauaufsicht der Landeshauptstadt Saarbrücken einzuholen.


Die Ausnahmegenehmigung der Landtagsverwaltung vom Versammlungsverbot innerhalb der Bannmeile liegt der Versammlungsbehörde vor.

Die Verwendung einer Beschallungsanlage innerhalb der Bannmeile um den Landtag ist NICHT gestattet.

Sitzungen im Landtag dürfen nicht gestört werden.

Die Treppe und der Eingangsbereich des Landtages sind freizuhalten.

Die Nutzung der Fläche des Landtages ist mit der Landtagsverwaltung abzusprechen.



Eine Verlegung der Kundgebungen und des Aufzuges auf andere Örtlichkeiten ist nicht gestattet.

2. Verkehrliche Auflagen für die Aufzugsstrecke

Eine Behinderung des fließenden Verkehrs, über das durch die Demonstration bedingte Maß hinaus, **ist zu vermeiden**. Damit die Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet werden kann, haben die Versammlungsteilnehmer die **äußerste rechte**, in Einbahnstraßen ersatzweise die äußerste linke, **Fahrbahn** zu benutzen.

Auf der Autobahn gilt für alle Züge eine Geschwindigkeit von **20 km/h**.

Den Anweisungen der Polizei sind stets Folge zu leisten.

Rettungswege und Feuerwehruzufahrten dürfen nicht blockiert werden.

Blockierungen im Kreisel Wilhelm-Heinrich-Brücke haben zu unterbleiben.

Blockierungen jeglicher Art während der Strecke sind strengstens untersagt.

Der Aufzug muss anhalten, wenn es erforderlich werden sollte, um Einsatzfahrzeugen der Krankentransportdienste, Feuerwehr und Polizei die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen.

3. Die Aufstellung der Fahrzeuge in der Franz-Josef-Röder-Straße erfolgt in Richtung Saarseite. Es ist ein Mindestabstand von 3 m als Rettungsweg freizuhalten. Bezüglich der detaillierten Aufstellung ist den Anweisungen der Polizei vor Ort Folge zu leisten.
4. Transparente, Plakate und Flugblätter, deren Inhalt gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder die allgemeinen Gesetze verstößt, dürfen weder mitgeführt noch verteilt werden.
5. Es dürfen nur solche Informationsschriften verteilt werden, die, mit dem gemäß § 8 des Saarl. Mediengesetzes vorgeschriebene Impresen, versehen sind.
6. Das Ablagern, Auskippen oder Ausgießen von Dünge-, Futter- oder Streumitteln oder ähnlichen die Infrastruktur verschmutzenden Gegenstände oder Stoffen ist untersagt.

7. Regelungen zum Ordnerdienst

Für je 50 Versammlungsteilnehmer darf nur 1 Ordner eingesetzt werden. Die Ordner müssen volljährig sein und sind ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung "ORDNER" tragen dürfen, zu kennzeichnen. Ordnerfunktionen dürfen nicht von berufsmäßigen Sicherheitsdiensten übernommen werden.

Die Ordner müssen unbewaffnet und während des gesamten Aufzuges, auch dessen Kundgebungen, anwesend sein. Ordner haben keine Zwangsbefugnisse; sie müssen sich prinzipiell der Hilfe der Polizei bedienen. Ordner haben den Anweisungen des Versammlungsleiters und der Polizei Folge zu leisten. Die Ordner sind bis zum Beginn des Aufzuges über ihre Aufgabe und die erlassenen Auflagen dieses Bescheides ausreichend zu belehren.

8. Verantwortlichkeit des Versammlungsleiters und Erreichbarkeit

Der verantwortliche Leiter der Versammlung Herr Alexander Welsch, (Tel.-Nr.:0176-41605140), Anschrift wie vor, oder ein Vertreter muss während der Versammlung anwesend sein und hat sich den zur Versammlung entsandten Polizeibeamten zu erkennen zu geben.

9. Verstärkeranlagen/Lautsprechereinsatz

Gemäß § 46 Abs. 1 Ziffer 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) während der Versammlung/des Aufzuges eine Beschallungsanlage (Megaphon, Lautsprecher, elektroakustische Verstärker usw.) so zu betreiben, dass die Anwohner und Verkehrsteilnehmer nicht unzumutbar gestört werden. Die Lautstärke bei Betrieb der Beschallungsanlage darf den Immissionsrichtwert von 70 dB(A) bis 22:00 Uhr nicht überschreiten (6.3 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm

Begründung:

Am 02.01.2023 haben Sie einen Aufzug angemeldet. Die Demonstration kann unter o.a. Auflagen stattfinden, die, wie folgt erläutert werden:

Zu 1: Versammlungsort, Wegstrecke und zeitlicher Ablauf

Durch die Abweichung vom angezeigten Ort bzw. Zeitpunkt der Versammlung kann die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden.

Zu 2: Verkehrliche Auflagen für die Aufzugsstrecke

Die Verfügung, die Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu beeinträchtigen, den Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten und die äußerste Fahrbahnseite zu benutzen, wird damit begründet, dass andernfalls die Gefahr besteht, dass der innerstädtische Verkehr völlig zum Erliegen kommt.

Zu 3:

Die Aufstellung der Fahrzeuge muss so erfolgen, dass ein Rettungsweg jederzeit gewährleistet werden kann.

Zu 4:

Das Recht der freien Meinungsäußerung beinhaltet nicht, gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder die allgemeinen Gesetze zu verstoßen oder dazu anzureizen.

Zu 5:

Ein Impressum soll sicherstellen, dass Kontakt mit dem Verfasser aufnehmbar ist und ggf. rechtliche Schritte gegen ihn eingeleitet werden können.

Zu 6:

Die Anordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Mit dem Ablagern, Auskippen oder Ausgießen von Dünge-, Futter- oder Streumitteln oder ähnliche die



Infrastruktur verschmutzenden Gegenständen oder Stoffen können Geruchsbelästigungen, Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer und eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs einhergehen. Weiterhin stellt dies u.U. eine Sachbeschädigung dar, welche als Straftat gilt. Somit würde hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden. Weiterhin kann die Beseitigung der Stoffe bzw. Gegenstände je nach Art der Verunreinigung mit viel Aufwand und hohen Kosten verbunden sein.

Zu 7: Regelungen zum Ordnerdienst

Die Polizei kann gemäß § 9 Abs. 2 Versammlungsgesetz die Zahl der Ordner angemessen beschränken. Nach den gewonnenen Erkenntnissen ist das Verhältnis von Ordnern und Versammlungsteilnehmern 1:50 angemessen.

Bei einer zu großen Anzahl von Ordnern besteht die Gefahr, dass die Demonstrationsteilnehmer eingeschüchtert werden und in ihrer freien Meinungsäußerung gehemmt sind. Die Voraussetzung der Volljährigkeit und der Kennzeichnung der Ordner ergeben sich aus § 9 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes. Die Ehrenamtlichkeit der Ordner ergeht aus § 9 i.V.m. § 19 Versammlungsgesetz.

Zu 8: Verantwortlichkeit des Versammlungsleiters und Erreichbarkeit

Nach § 14 Abs. 2 des Versammlungsgesetzes ist anzugeben, wer für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll. Der/Die LeiterIn hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung Sorge zu tragen (§ 8 VersammlG). Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn er/sie während der Versammlung anwesend ist. Der/Die LeiterIn der Versammlung hat keine Zwangsbefugnis um seine/ihre zur Sicherheit der Ordnung erteilten Weisungen durchzusetzen. Er/Sie ist dabei auf die Hilfe der zur Versammlung entsandten Polizeibeamten angewiesen. Die Polizeibeamten haben die Funktion den Leiter der Versammlung zu unterstützen und die Versammlung/den Aufzug zu schützen. Dieser Schutzfunktion können sie nur nachkommen, wenn sich der Leiter der Versammlung gegenüber den entsandten Polizeibeamten zu erkennen gibt.

Zu 9: Verstärkeranlagen/Lautsprechereinsatz

Für die Zeit der Versammlung/des Aufzuges wird Ihnen die Nutzung einer Beschallungsanlage/eines Megaphons erlaubt. Die Lautstärke bei Betrieb der Beschallungsanlage wurde auf einen Immissionsrichtwert von 70 dB(A) bis 22:00 Uhr beschränkt, da durch diese Lautstärke Ihr Versammlungsinteresse verfolgt werden kann und im Ausgleich, die Rechte Dritter nicht übermäßig beeinträchtigt werden. Aus gleichen Gründen ist eine Dauerbeschallung in dieser Erlaubnis nicht enthalten.

Aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung der Auflagenverfügung angeordnet.

Die Auflagen stellen sicher, dass die angemeldete öffentliche Versammlung/der angemeldete Aufzug unter freiem Himmel stattfinden kann, ohne dass dadurch Interessen anderer oder Gemeinschaftsinteressen in unerträglichem Maße beeinträchtigt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da ein möglicher Widerspruch gegen diese Verfügung ansonsten bis zur Entscheidung darüber aufschiebende Wirkung hätte und damit die im Interesse eines reibungslosen Ablaufes der Veranstaltung erlassenen Auflagen nicht durchgesetzt werden können.

Im Hinblick auf die §§ 25 Nr. 2 und 29 Abs. 1 Nr. 3 VersammlG und damit die Verfügung auch vollziehbar ist, ist der Sofortvollzug ebenso geboten.

In Ihrem eigenen Interesse darf ich Sie noch auf folgende Bestimmungen hinweisen:

1. Nach § 2 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes dürfen bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen keine Waffen oder sonstige Gegenstände (Stöcke, Stahlrohre, Stangen), die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet oder bestimmt sind, mitgeführt werden.
2. § 17a Versammlungsgesetz (Schutzwaffenverbot, Vermummungsverbot): Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzügen oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen. Es ist auch verboten, 1. an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen, 2. bei derartigen Veranstaltungen oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesen Verboten zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist. Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung dieser Verbote Anordnungen treffen. Sie kann insbesondere Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, von der Veranstaltung ausschließen.
3. Eine Demonstration, bei der gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder die vorstehend aufgeführten Auflagen zuwidergehandelt wird, kann aufgelöst werden (§ 15 Abs. 3 Versammlungsgesetz).
4. Eine Demonstration kann auch aufgelöst werden, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen wird (§ 15 Abs. 3 Versammlungsgesetz).
5. Die Polizei kann gemäß § 19 Abs. 4 Versammlungsgesetz Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Demonstration ausschließen.
6. Im Übrigen ist es Sache des/der verantwortlichen LeiterIn der Demonstration, für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Er ist für die Durchsetzung bzw. Einhaltung der vorgenannten Auflagen sowie Bestimmungen des Versammlungsgesetzes verantwortlich. Sobald er die

Einhaltung dieser Auflagen nicht mehr gewährleisten kann, hat er die Veranstaltung zu unterbrechen, ggf. zu beenden (§ 19 Abs. 3 Versammlungsgesetz).

7. Es ist zu beachten, dass es bei Missachtung der Auflagen dieser Verfügung zu Ordnungswidrigkeitsmaßnahmen und Strafverfahren kommen kann (§§ 25 und 26 Versammlungsgesetz sowie § 29 Versammlungsgesetz).
8. Werden Speisen oder Getränke gegen Entgelt ausgegeben, so ist dies beim Ordnungsamt separat anzuzeigen. Diese Ausschankanzeige kann gebührenpflichtig sein.
9. Spendensammlungen, Tombola, Lotterien u.ä. sind separat unter ordnungsamt@saarbruecken.de zu beantragen.
10. Kabel- und/oder Schlauchverlegungen über die Straße oder sonstigen Gehwegen zur Versammlungsfläche sind mit Hilfe von Kabelbrücken und sonstigen geeigneten Mitteln so abzusichern, dass die Fußgänger nicht ins Stolpern geraten können.
11. Das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Saarbrücken behält sich vor, zu diesem Bescheid nachträglich Änderungen oder Ergänzungen von Beschränkungen aufzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Auflagen haben Sie das Recht, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung, beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser – Wilhelm - Straße 15, 66740 Saarlouis, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Xavier
Abteilungsleiter

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.saarbruecken.de unter "Kontakt".